

## **Geschäftsordnung**

in der Fassung vom 27.04.2008

### **§ 1**

#### **Sitzungen des Vorstandes**

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.

### **§ 2**

#### **Vertraulichkeit**

Der tagende Vorstand kann Sitzungen für vertraulich erklären und die Öffentlichkeit ausschließen.

### **§ 3**

#### **Vorstandskreis**

1. Geschäftsführender Vorstand und gesetzlicher Vorstand sind in der Satzung geregelt.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören vorbehaltlich einer Änderung und Ergänzung durch den geschäftsführenden Vorstand an:
  - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
  - Vorsitzender der Egerland-Kulturhaus-Stiftung
  - Bundesrechtswahrer/in
  - Geistlicher Beistand
  - Landesjugendführer/in
  - Bundestrachtenwart/in
  - Stv. Bundestrachtenwart/in
  - Pressesprecher/in
  - Pressewarte

- Bundeslichtbildner/in
  - Stv. Bundeslichtbildner/in
  - Bundeswart für Familienforschung
  - Stv. Bundeswart für Familienforschung
  - Beauftragte(r) für den Bücherbestand des BdEG
  - Stv. Beauftragte(r) für den Bücherbestand des BdEG
  - Beauftragter für die Kunstgalerie
  - Bundesmädelswartin
  - Schriftleiter/in „Der Egerländer“
  - Vorsitzender des Landschaftsrates Egerland in der Sudetendeutschen Landsmannschaft
  - Präsident des Oberpfälzer Kulturbundes
  - Vorsitzender des Arbeitskreises Egerländer Kulturschaffender
  - Vorsitzender des Bundes der Deutschen – Landschaft Egerland
  - Beauftragte/r für Egerländer Volkskunde und Volksmusik
  - Stv. Beauftragte/r für Egerländer Volkskunde und Volksmusik
  - Bundesorganisationsleiter/in
  - Stv. Bundesorganisationsleiter/in
  - Bundesehrenvorsitzende
  - Ehrenmitglieder des BdEG
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen und haben dort Stimmrecht.

#### **§ 4**

##### **Auslagerstattung für Sitzungsteilnehmer**

1. Auslagen für eine Teilnahme an einer (Bundes-) Vorstandssitzung werden nur jenen Teilnehmern erstattet, die geladen sind und von keiner Unterorganisation (Länder, Gmoin) eine Erstattung erhalten.
2. Die Erstattung erfolgt gemäß der staatlichen Reisekostenverordnung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

## **§ 5**

### **Vorbereitung der Sitzung**

Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung vorzulegen. Die Tagesordnung soll der Einladung zur Sitzung beigelegt werden.

## **§ 6**

### **Ladung zur Sitzung**

Eine Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Vüa(r)staiha oder einen Beauftragten. Ort und Zeit sind 4 Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit**

Für die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands gelten die in der Satzung festgelegten Regelungen.

## **§ 8**

### **Tagesordnung**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist über deren Verlauf abzustimmen. Ein Antrag auf Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung ist bei Sitzungsbeginn zu stellen. Die Sitzung leitet der Vüa(r)staiha, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Er erteilt Rederecht und kann es wieder entziehen. Die Redezeit soll im Einzelfall 5 Minuten nicht übersteigen. Ausnahmen können gewährt werden. Über Anträge ist abzustimmen.
2. Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
  - (1) Begrenzung der Redezeit
  - (2) Schluss der Debatte
  - (3) Schluss der Rednerliste
  - (4) Übergang zur Tagesordnung.
3. Geschäftsordnungsanträge können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich vorher noch nicht inhaltlich an der Debatte beteiligt haben.

## **§ 9**

### **Beschlüsse**

1. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in geeigneter Form während der Hauptversammlung aufzulegen.
2. Beschlüsse sind baldmöglichst durchzuführen.
3. Beschlüsse, die zum Zeitpunkt der folgenden Sitzung nicht durchgeführt sind, sind erneut zu behandeln.
4. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte und Anträge sind auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu setzen.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

Eine Niederschrift über die Sitzung erhalten alle eingeladenen Vorstandsmitglieder, auch wenn sie nicht an der Sitzung teilgenommen haben. Die Niederschrift soll innerhalb von 6 Wochen den Vorstandsmitgliedern zugesandt sein (auch elektronisch möglich).

## **§ 11**

### **Delegierungen**

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Zusammensetzung der Delegierungen in übergeordnete Organisationen u.ä.

## **§ 12**

### **Festlegung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form in der Bundeshauptversammlung am 27.04.2008 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.